



Satzung

Satzung

von

Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V.

Präambel

Im Jahr 1850 wurde in Weil im Schönbuch der Gesangverein „Liederkrantz“ ins Leben gerufen. Im Jahr 1921 folgte die Gründung eines zweiten Gesangvereins „Sängerlust“. Beide Vereine schlossen sich am 05. Dezember 1926 zum „Vereinigten Männergesangverein Liederkrantz Sängerlust e.V. Weil im Schönbuch zusammen. Im Jahr 1921 entstand neben dem bestehenden Chor der gemischte Chor.

Im Jahr 1988 wurde der Chor „Seven Eleven“ gegründet.

Im Jahr 1995 erfolgte eine Namensänderung. Aus dem „Vereinigten Männergesangverein Liederkrantz Sängerlust e.V.“ wurde der „Gesangverein Weil im Schönbuch e.V.“.

Im Jahr 2023 erfolgte eine weitere Namensänderung. Der „Gesangverein Weil im Schönbuch e.V. nennt sich jetzt „Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V.“ und ist Mitglied im Deutschen Chorverband.
2. Der Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 240379 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs in regelmäßigen Proben, bei denen sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG bezahlt wird.
4. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Singenden, Fördernden- und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch vom allgemeinen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, durch schriftliche Austrittserklärung der Mitglieder
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Zu a): Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
3. Zu b): Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Zu c): Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsinteressen und Chorproben: Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
2. Beiträge: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Eine Sonderumlage kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vorstand dies beantragt und darlegt, weshalb der zusätzliche Finanzbedarf für den Verein unabdingbar ist.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Ermäßigungen: Die Mitgliederversammlung kann für Gruppen (z.B. Jugendliche), Beitragsermäßigungen beschließen.
2. Stimmrecht: Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ausgeübt werden.
3. Wählbarkeit: Für das Amt des/der ersten Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassierers/in ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Stimmen: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

IV. Organe des Vereins

Allgemein

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
- b) der Vorstand, siehe § 13

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschicke des Vereins. Insbesondere werden von der Mitgliederversammlung Vorgaben für den Vorstand getroffen, an die dieser gebunden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung kann zusätzlich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Leitung und Beschlussmehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Vereinszwecks, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Satzungsänderung oder eine Satzungsneufassung sowie eine Änderung des Vereinszwecks muss im Vorfeld allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe per Email erfüllt das Schriftformerfordernis. Für den Beschluss zur Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein separater Tagesordnungspunkt erforderlich. Beschlossen wird eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung sowie eine Änderung des Vereinszwecks mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, sowie eine Abstimmung mit einer ¾ Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder. Für die Einberufung und Durchführung dieser Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 11 dieser Satzung. Auf Antrag von einem Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung geheim stattzufinden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Wahlen werden im Wege der schriftlichen geheimen Abstimmung durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit eine andere Art der Wahl bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands.
3. Wahl des Vorstandes und möglicher Beisitzer/innen.
4. Wahl für zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Alternativ können die Mitgliederversammlungen auch elektronisch, z. B. als Videoversammlung, Hybridversammlung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB:

- Der / die Vorsitzende
- Der / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

2. dem erweiterten Vorstand:

zusätzlich:

- Der / die Kassenführer(in)
- Der / die Schriftführer(in)

3. bis zu 3 Beisitzer/innen:

zusätzlich:

- Pressewart/in
- Homepage-Beauftragte/r
- Nach Bedarf zu besetzen bis zu drei Beisitzer/innen

§ 14 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur vertreten soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt, auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Amtsniederlegung erfolgt gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach folgenden Maßgaben:
 - a. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft einmal pro Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzung.
 - b. Der/die Schriftführer/in hat die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen. Im Verhinderungsfall bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer für die Mitgliederversammlung. Die hiernach zu fertigenden Niederschriften sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - c. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und jährlichen Rechnungslegung verpflichtet und hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aus Bewirtschaftungen zu berichten. Die operative Finanzverwaltung obliegt dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand kann über die Beisitzer Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Die Ausschüsse sind zur Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung verpflichtet. Bei Abstimmungen sind die Beisitzer stimmberechtigt.
3. Der Vorstand nach §26 BGB, der erweiterte Vorstand, sowie die Beisitzer-/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder inklusive einem geschäftsführenden Vorstandmitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind vom/von der Schriftführer/in zu protokollieren.
7. Für spezielle Aufgaben im Verein, welche die Arbeit des Vorstands unterstützen, kann die Mitgliederversammlung interessierte Vereinsmitglieder als Beisitzer/in in den Vereinsvorstand wählen. Aufgaben können sein:
 - a. Pressewart-/in für Fragen der Pressevertreter/in und Ansprechpartner/in für die Medien.
 - b. Leiter/-in Werbegruppe für Neumitglieder oder werbliche Konzert- und Veranstaltungsvorbereitung, Plakaterstellung und dgl.
 - c. Teamleiter/-in für die Organisation von Vereinsfesten, Bewirtung bei Konzerten und Festen.
 - d. Pflege der Homepage und Pflege des Inhalts sozialer Medien (z.B. Facebook).
 - e. Datenschutz- / Hygienebeauftragte/-r.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes besuchen möglichst jede Vorstandssitzung und sind bei Entscheidungen als Vorstandschaft stimmberechtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

1. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als eigener Tagesordnungspunkt genannt sein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Ein Beschluss über den genauen Verwendungszweck des verbleibenden Vereinsvermögens wird von der die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung gefasst.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 beschlossen worden.

Die beschlossene Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.



Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart, 70049 Stuttgart

Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V.
c/o Franz Lutz, Hartmannstr. 36
71093 Weil im Schönbuch

Postanschrift:
70049 Stuttgart
Dienstgebäude:
Neckarstr. 121

Telefon 0711-921-0
Durchwahl 0711/921-3713
Telefax 0711-921-3600

Sprechzeiten:
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hierige Geschäfts-Nr.
VR 240379

Datum
21.07.2023

**Eintragungsnachricht in der Registersache "Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V."
Anschrift: , 71093 Weil im Schönbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten an.

Bitte beachten Sie, dass gegenüber den Gewerbeämtern ggf. gesonderte Mitteilungs- bzw. Anmeldepflichten bestehen.

WICHTIGE WARNUNG:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten der Registergerichte AUSSCHLIESSLICH durch die LANDESÖBERKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Farmani Mehrabad
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 240379

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

Name geändert; nun:

Seven Eleven Weil im Schönbuch e.V.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

20.07.2023

Knezevic

b) Bemerkungen:

Neufassung der Satzung:

Sonderband

Blatt 218